



## Berechnung der Fachhochschulreife (schulischer Teil) (Stand August 2016)

Gültig für alle Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2016/17 **erstmalig** oder **erneut** in die Qualifikationsphase eingetreten sind und mind. ein neues Schulhalbjahr mit einer Leistungsbewertung abgeschlossen haben.

für \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

Klasse: \_\_\_\_\_

Es werden die Schulhalbjahresergebnisse (SHJE) aus

- dem 12. Jahrgang eingebracht.
- den Halbjahren 12.2 und 13.1 eingebracht.
- dem 13. Jahrgang eingebracht.

Es werden höchstens 4 SHJE mit 04 oder weniger Punkten und kein SHJE mit 00 Punkten eingebracht.

|                  |  |  |   |   |                        |  |
|------------------|--|--|---|---|------------------------|--|
| <b>P1:</b> _____ |  |  |   | <b>4 Schulhalbjahresergebnisse</b>            |                        |  |
|                  |  |  |   | Davon mindestens zwei mit mehr als 04 Punkten |                        |  |
| <b>P2:</b> _____ |  |  | Summe:                                    |   | 2-fache Wertung:       |  |
|                  |  |  |   |   |                        |  |
|                  |  |  |   | (mindestens 40 Punkte)                        |                        |  |
| <b>P3:</b> _____ |  |  | }   | <b>11 Schulhalbjahresergebnisse</b>           |                        |  |
| Fach: _____      |  |  |   |   |                        |  |
| Fach: _____      |  |  |   |   |                        |  |
| Fach: _____      |  |  |   |   |                        |  |
| Fach: _____      |  |  |   |   |                        |  |
| Fach: _____      |  |  |   |   |                        |  |
| Fach: _____      |  |  |   |   |                        |  |
| Fach: _____      |  |  |   |   |                        |  |
|                  |  |  | Summe:                                    |   |                        |  |
|                  |  |  |   |   | (mindestens 55 Punkte) |  |
|                  |  |  | <b>Gesamtsumme:</b>                       |   |                        |  |
|                  |  |  | <b>Durchschnittsnote (siehe Tabelle):</b> |   |                        |  |

**Folgende Fächer müssen eingebracht werden (darunter müssen die P1-, P2-, P3-Fächer sein):**

- ✓ 2 x Deutsch
- ✓ 2 x eine Fremdsprache (Englisch oder Spanisch)
- ✓ 2 x Mathematik
- ✓ 2 x eine Naturwissenschaft (Ernährung oder Biologie)
- ✓ 2 x Geschichte \*

\* Es kann die Einbringungsverpflichtung auch durch das Fach Betriebs- und Volkswirtschaft erfüllt werden.  
(AVO-GOBAK v. 19. Mai 2005, Anlage 7 (zu § 17 Abs. 4))

**Folgende Fächer können eingebracht werden:**

- ✓ Betriebs- und Volkswirtschaft
- ✓ Informationsverarbeitung
- ✓ Sport (A, AB oder AA möglich \*1)
- ✓ Praxis
- ✓ Religion / Werte und Normen
- ✓ Biologie
- ✓ eine weitere Fremdsprache (Spanisch oder Englisch)
- ✓ \*1 A = Individualsportart B = Mannschaftssportart

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote  
Nach § 17 Abs. 8 AVO-GOBAK**

| Punkte      | Note | Punkte      | Note | Punkte      | Note |
|-------------|------|-------------|------|-------------|------|
| 95          | 4,0  | 153 bis 157 | 2,9  | 210 bis 214 | 1,9  |
| 96 bis 100  | 3,9  | 158 bis 163 | 2,8  | 215 bis 220 | 1,8  |
| 101 bis 106 | 3,8  | 164 bis 169 | 2,7  | 221 bis 226 | 1,7  |
| 107 bis 112 | 3,7  | 170 bis 174 | 2,6  | 227 bis 231 | 1,6  |
| 113 bis 117 | 3,6  | 175 bis 180 | 2,5  | 232 bis 237 | 1,5  |
| 118 bis 123 | 3,5  | 181 bis 186 | 2,4  | 238 bis 243 | 1,4  |
| 124 bis 129 | 3,4  | 187 bis 191 | 2,3  | 244 bis 248 | 1,3  |
| 130 bis 134 | 3,3  | 192 bis 197 | 2,2  | 249 bis 254 | 1,2  |
| 135 bis 140 | 3,2  | 198 bis 203 | 2,1  | 255 bis 260 | 1,1  |
| 141 bis 146 | 3,1  | 204 bis 209 | 2,0  | 261 bis 285 | 1,0  |
| 147 bis 152 | 3,0  |             |      |             |      |

## Erwerb der Fachhochschulreife

### Voraussetzungen: (§ 1 Abs. 3 AVO-GOBAK)

1. schulischer Teil der Fachhochschulreife
2. mindestens einjähriges berufsbezogenes Praktikum, eine erfolgreiche Berufsausbildung, oder durch Ableistung eines einjährigen sozialen oder ökologischen Jahres, eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes.

### zu 1: (lt. § 17 AVO-GOBAK)

Wer die Qualifikationsphase einer gymnasialen Oberstufe bzw. eines Beruflichen Gymnasiums ohne bestandene Abiturprüfung verlässt und die folgenden Voraussetzungen erfüllt, erhält eine Bescheinigung über den Erwerb des *schulischen Teils der Fachhochschulreife*:

In der gymnasialen Oberstufe und im Beruflichen Gymnasium müssen in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schulhalbjahren folgende Ergebnisse erreicht werden: *siehe Berechnungsbogen*

1. P1 und P2: Summe der 4 Noten \* 2 = mindestens 40, zwei Noten davon mindestens je 05 Punkte.
2. P3 muss mit zwei Ergebnissen berücksichtigt worden sein.
3. Summe aus weiteren elf Schulhalbjahresergebnissen = mind. 55 Punkte.
4. Höchstens 4 Noten mit weniger als 05 Punkten.
5. Keine Kurse mit 00 Punkten.
6. Es müssen jeweils zwei Ergebnisse der folgenden Fächer eingebracht worden sein: Deutsch, Englisch (oder Spanisch), Mathematik, Biologie (oder Ernährung), Geschichte (oder Betriebs- und Volkswirtschaft).

Aus den zu berücksichtigenden Schulhalbjahresergebnissen werden durch Addition eine Gesamtpunktzahl und daraus eine Durchschnittsnote ermittelt.

Im Fall der Wiederholung von Schulhalbjahren können die Voraussetzungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife mit Schulhalbjahresergebnissen auch aus dem ersten Durchgang erfüllt werden. Es können dabei jedoch Schulhalbjahresergebnisse nur aus dem ersten oder zweiten Durchgang eingebracht werden.

### zu 2:

- Das Praktikum muss mindestens ein Jahr dauern. Es muss nicht im Bereich „Gesundheit und Soziales“ erfolgen (keine Einschlägigkeit).
- Das Praktikum muss drei Kriterien erfüllen:
  1. Es muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
  2. Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
  3. Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.
- Das Praktikum muss nach einem geregelten Plan erfolgen, aus dem die Einhaltung der 3 Kriterien hervorgeht. In der am Ende des Praktikums vorzulegenden Praktikumsbescheinigung sollte ausdrücklich dokumentiert werden, auf welchen unterschiedlichen Arbeitsplätzen das Praktikum abgeleistet wurde und dass die beiden anderen Kriterien erfüllt wurden. Als Praktikumsbetriebe und -einrichtungen eignen sich grundsätzlich solche, die selber Berufsausbildung betreiben oder die Möglichkeit dazu haben.
- Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von derjenigen Schule ausgestellt, welche den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat.
- Die Schule, die die Bescheinigungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife ausgestellt hat, hat auch die Anerkennung für den berufsbezogenen Teil auszusprechen und das Zeugnis der Fachhochschulreife auszustellen, sofern die quantitativen und qualitativen Anforderungen erfüllt sind  
Schule und angehende Praktikantinnen und Praktikanten sind dann „auf der sicheren Seite“, wenn die Schule sich die Praktikumspläne vor Beginn des Praktikums vorlegen lässt und diese akzeptiert. Verzichtet eine Praktikantin oder ein Praktikant darauf, trägt sie oder er das Risiko einer evtl. nachträglichen Verweigerung der Praktikumsanerkennung, wenn die Schule bestimmte Bedingungen als nicht erfüllt ansieht.
- Das Praktikum muss nicht während des gesamten Jahres in einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden; es kann sich auf Grund der Forderung, Erfahrungen auf mehreren Arbeitsplätzen zu sammeln, sogar die Notwendigkeit ergeben, den Praktikumsbetrieb zu wechseln. Ein ein- oder höchstens zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebes sollte nicht überschritten werden.
- Das Praktikum ist – wie unter 2. aufgeführt – keine Schulveranstaltung; die Praktikantinnen und Praktikanten sind keine Schüler unserer Schule.
- Bezüglich der Zeitdauer von einem Jahr ist festzustellen, dass von einer durchschnittlichen Tages- und Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmern und einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen oder sechs Wochen auszugehen ist. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind im pflichtgemäßen Ermessen zu berücksichtigen, d. h. sie sollten erst bei wesentlichen Abwesenheitszeiten zu einem Nachholen dieser Zeiten führen.
- Das Praktikum kann in Niedersachsen, in anderen Bundesländern oder im Ausland abgeleistet werden. Praktika im Ausland sind ausdrücklich erwünscht. Praktika werden später oft auch für das Studium von den Fachhochschulen anerkannt; in diesem Fall sollten die Praktikanten sich mit den Fachhochschulen abstimmen, ob die Praktikumsanforderungen der Fachhochschulen erfüllt werden.